

An die Vorsitzende des  
Rechtsausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker

**Dr. Patrick Liesching**

**Bundeschvorsitzender**

Weberstraße 16  
55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30  
Telefax 06131 / 83 03 47  
info@weisser-ring.de

Datum: 09.10.2023  
Durchwahl: 06131 / 83 03-30  
Diktatzeichen: SvDr / 4231851  
Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen: PE880343

per Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Verhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)**

#### **BT-Drucksache 20/8096**

#### **Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss am 11. Oktober 2023 Dortiges Schreiben vom 28. September 2023 – PA 6 – 5410 – 2.2**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer WEISSER RING lehnt die von der Bundesregierung geplante Dokumentation von Strafprozessen ab, weil sie Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten – insbesondere von Opferzeuginnen und -zeugen – verletzt, mangels Regelungsbedarfs unnötig und hinsichtlich ihrer tatsächlichen Handhabbarkeit unpraktikabel ist, sowie absehbar zu Verfahrenerschwernissen und -verzögerungen führen wird.

## 1) Verletzung der Persönlichkeitsrechte und zusätzliche Belastungen von Opferzeuginnen und Zeugen

Aus Opfersicht bestehen erhebliche Zweifel, ob die Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung in Bild und/oder Ton angesichts der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Opferzeuginnen/-zeugen, mit dem Ziel einer vermeintlich verbesserten Wahrheitsfindung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Insbesondere für Opfer sexualisierter Gewalt (Kinder und Erwachsene) ist die Vernehmung in der Hauptverhandlung angstbesetzt. Die Notwendigkeit, sich das Tatgeschehen vergegenwärtigen und in einer ungewohnten Umgebung im Angesicht des Täters detailliert schildern zu müssen, wird von den Betroffenen als extrem belastend erlebt. Dieses Belastungserleben würde massiv verschärft, wenn sich die Zeugin oder der Zeuge mehreren Mikrofonen oder gar Kameras gegenüber sieht und infolge der minutiösen Aufzeichnung die Konservierung jeder Formulierungsnuance und jedes Gefühlsausbruchs auf unabsehbare Zeit, sowie deren Verbreitung in einem - für die Betroffenen nicht überschaubaren - Personenkreis fürchten muss.

Auch mit Blick auf andere Zeuginnen und Zeugen ist ohne weiteres abzusehen, dass die Wahrheitsfindung durch eine Aufzeichnung der Hauptverhandlung eher gefährdet, als gefördert würde. Denn für jede Zeugin/jeden Zeugen wird sich nahezu zwangsläufig die Besorgnis ergeben, dass jedes nicht sorgfältig abgewogene Wort für die Ewigkeit konserviert ist und Anknüpfungspunkt für nachteilige Folgeentwicklungen werden kann. Es steht zu befürchten, dass die bereits heute gelegentlich anzutreffende Grundhaltung von Zeugen: „Bevor ich etwas Falsches sage, sage ich lieber gar nichts“, zum Regelfall werden könnte.

Bei einer digitalen Aufzeichnung, die den Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden muss, besteht zudem eine nicht unerhebliche Gefahr des Missbrauchs durch unbefugte Weitergabe oder gar Veröffentlichung im Internet. Die vorgesehene Strafbarkeit der Verbreitung oder Veröffentlichung einer Bild-Ton-Aufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren gemäß § 353d Nr. 4 StGB-E dürfte dabei keinen hinreichend wirksamen Schutz bieten. Erfahrungsgemäß ist es meist nicht möglich, bei einer größeren Zahl von Zugangsberechtigten oder Bediensteten der Justiz die verantwortlichen Täter zu

ermitteln. So gab es etwa in Deutschland im Jahr 2021 nur zwölf Anklagen wegen Verstoßes gegen § 353d StGB, die nur zu sieben Verurteilungen führten.

2) Ein Regelungsbedarf für die Dokumentation der Hauptverhandlung ist nicht ersichtlich.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung macht als zur Lösung anstehendes Problem aus, dass derzeit keine zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zur Verfügung stehe. Der Umstand, dass sich die Verfahrensbeteiligten selbst Notizen zum Inhalt der Hauptverhandlung machen müssten, habe zur Folge, dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht immer vollumfänglich auf das Geschehen in der Hauptverhandlung konzentrieren könnten und Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Hauptverhandlungen entstehen könnten.

Bei dieser Begründung handelt es sich indes um eine unbelegte Behauptung, der diejenigen, denen die verpflichtende Dokumentation durch Aufzeichnungen in erster Linie angediehen werden soll, nämlich die Richterinnen und Richter, wie auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in seltener Einmütigkeit widersprochen haben. Dementsprechend ist auch nie bekannt geworden, dass einem Spruchkörper am Land- oder Oberlandesgericht eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung mangels hinreichender Dokumentation bislang nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen wäre. Durch die vielköpfige Besetzung der großen Strafkammer und auch eines Strafsenats beim Oberlandesgericht ist gerade gewährleistet, dass eine umfassende Dokumentation durch Mitschriften, sowohl durch den Vorsitzenden, als auch die Beisitzer erfolgt. Dabei erfolgt durch die bewährte Mitschriftenpraxis eine - in Umfangsverfahren dringend notwendige - Konzentration auf die wesentlichen Verhandlungsinhalte, was gerade dazu führt, dass der Prozessstoff geordnet und komprimiert wird und eine taugliche Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bietet.

Die dem Gesetzentwurf offenbar zugrundeliegende Vorstellung, die minutiöse Aufzeichnung sämtlicher Hauptverhandlungsvorgänge und das Produzieren von riesigen Datenmengen könne zu einer Verobjektivierung des Verfahrens und Verbesserung der Wahrheitsfindung führen, ist eine - möglicherweise dem Zeitalter der Digitalisierung

geschuldete - Chimäre. Denn auch die nochmalige Wahrnehmung des objektiven Geschehensgang durch den Spruchkörper – der den objektiven Geschehensgang ja bereits wahrgenommen hat - würde nichts daran ändern, dass die befassten Richterinnen und Richter hieraus ihre naturgemäß subjektiven Bewertungen treffen.

### 3) Zusätzliche Belastung der ohnehin überlasteten Strafgerichtsbarkeit und drohende Verfahrensverzögerungen

Aus Opfersicht ebenfalls zu kritisieren ist, dass die beabsichtigten neuen Vorschriften zu einer weiteren zusätzlichen Belastung der ohnehin überlasteten Strafgerichtsbarkeit und zu Verfahrensverkomplizierungen und -verzögerungen führen würden.

Allein die Einführung und Bedienung der einzusetzenden Technik – einschließlich der erfahrungsgemäß noch auf absehbare Zeit fehleranfälligen Transskriptionssoftware – wird in einem Umfang Justizpersonal binden, der angesichts der angespannten Belastungssituation der Strafjustiz kaum vertretbar erscheint.

Ohne weiteres abzusehen ist, dass sich durch die beabsichtigten Neuregelungen die Revisionsverfahren verkomplizieren und verzögern werden und sich damit die Rechtskraft von Entscheidungen, welche für Kriminalitätsoffer nicht selten die Chance der abschließenden Verarbeitung der Tat bietet, zeitlich verschiebt.

In Übereinstimmung mit der einhelligen Stellungnahme der Justizpraxis erscheint die bloße Behauptung in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass dieser auf die Revisionspraxis keine Auswirkungen haben werde, zweifelhaft. Zwar soll die Revision nach wie vor auf eine reine Rechtsprüfung beschränkt bleiben, jedoch lässt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Durchbrechung des sog.

Rekonstruktionsverbots für das Revisionsgericht in Evidenzfällen zu. Die umfassende digitale Dokumentation der Hauptverhandlung wird die Revisionsführer dazu veranlassen, durch ausführliche Tatsachenvorträge evidente Widersprüche des Urteils zum tatsächlichen Geschehen in der Hauptverhandlung nachzuweisen, was zumindest aufwendigere Prüfungen des Revisionsgerichts erfordern dürfte.

Schließlich bestehen auch erhebliche Zweifel, ob – angesichts kaum bis nicht gegebenen Regelungsbedarfs – der erhebliche Erfüllungsaufwand für die Ausstattung mit Aufzeichnungstechnik sowie für die laufenden jährlichen Kosten gerechtfertigt ist. Selbst die technisch nicht besonders anspruchsvollen Installationen für die audiovisuelle

Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung sind über 20 Jahre nach der gesetzlichen Regelung in der Hauptverhandlung noch an manchen Gerichtsstandorten defizitär. Angesichts der riesigen Aufgaben der Staatshaushalte für die Bewältigung der aktuellen Krisen ist schon jetzt voraussehbar, dass in der Praxis häufig wegen einer „technischen Störung“ eine Hauptverhandlung ohne Aufzeichnung oder Transkription stattfinden müsste.

Dr. Patrick Liesching  
Bundesvorsitzender